

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/4980 –**

Rechtswahrnehmung nach Artikel 44 Einigungsvertrag

Der Artikel 44 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 bestimmt, daß Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik oder der in Artikel 1 genannten Länder (die neuen Bundesländer und Berlin) nach Wirksamwerden des Beitritts von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können. Bisher läuft dieser Artikel 44 faktisch leer.

Vorbemerkung

Artikel 44 des Einigungsvertrages trifft in Anknüpfung an eine gemeindeutsche Rechtstradition (vgl. zusammenfassend BVerfGE 22, 221 ff., 231) eine klarstellende Regelung für die prozessuale Geltendmachung von Rechten, die nach diesem Vertrag zugunsten der untergegangenen Deutschen Demokratischen Republik oder der in seinem Artikel 1 genannten Bundesländer bestehen. Die Vorschrift enthält unmittelbar geltendes und unmittelbar anwendbares Bundesrecht.

1. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen für die neuen Bundesländer und Berlin, Rechte aus dem Einigungsvertrag gemäß Artikel 44 des Vertrages geltend zu machen?

Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Geltendmachung von Rechten ergeben sich unmittelbar aus Artikel 44 des Einigungsvertrages.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Juni 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen, bei welchen Gerichten und von welchen Organen der neuen Bundesländer und Berlin können diese Rechte geltend gemacht werden?

„Die Vorschrift regelt nicht, vor welchem Gericht derartige Rechte wahrgenommen werden können. Insoweit nimmt die Bestimmung auf das geltende Recht Bezug, nach dem die jeweilige Gerichtszuständigkeit von dem im Einzelfall geltend gemachten Recht abhängt“ (Denkschrift zu Artikel 44 des Einigungsvertrages). Auf Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG darf ausdrücklich hingewiesen werden (vgl. BVerfGE 22, 221 ff., 231).

Die Rechte können von der Landessexekutive geltend gemacht werden.

3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit eines Ausführungsgegesetzes zu Artikel 44 Einigungsvertrag?

Wenn ja, bis wann ist mit der Vorlage eines solchen Gesetzes zu rechnen?

Wenn nein, welche Gründe führt die Bundesregierung dafür an?

Nein. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.